

946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (833 der Beilagen): Zusatzprotokoll zum Kulturabkommen vom 8. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg

Durch die Änderung der luxemburgischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens sind nicht mehr alle Inhaber luxemburgischer Reifezeugnisse vom Wortlaut des Art. 3 des Kulturabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg erfaßt. Die Berechtigungen, die Inhaber luxemburgischer Zeugnisse an österreichischen Universitäten und Hochschulen bisher hatten, sollen durch das gegenständliche Abkommen auch auf die neuen luxemburgischen Reifezeugnisse ausgedehnt werden.

Das Zusatzprotokoll hat gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1986 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter im Ausschuss fungierte Abgeordneter Dr. Neisser.

Schuster
Berichterstatter

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Khol und Dr. Seel sowie des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Fischer wurde einstimmig beschlossen, die Verhandlung zu vertagen.

Die Verhandlung wurde am 8. April 1986 wiederaufgenommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Seel wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Weiters hält der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG für entbehrlich.

Als Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Schuster gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Das Zusatzprotokoll zum Kulturabkommen vom 8. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg (833 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1986 03 13

Dr. Blenk
Obmann